

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/237 vom 6. September 2013

Sg Versicherungsgericht, 2013-09-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2013_237

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/237 du 6 septembre 2013

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/237 del 6 settembre 2013

Regeste

Art. 29 Abs. 3 BV, Art. 37 Abs. 4 ATSG. Anspruch auf unentgeltliche Rechtsverbeiständung im Verwaltungsverfahren. Beurteilung der Voraussetzung der Erforderlichkeit der Rechtsvertretung. Sachliche Notwendigkeit bejaht (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 6. September 2013, IV 2013/237). Bestätigt durch Urteil des Bundesgerichts 9C_692/2013.

Erwägungen

E. 1

Strittig und im vorliegenden Verfahren zu überprüfen ist, ob für das Verwaltungsverfahren ein Anspruch auf unentgeltliche Rechtsverbeiständung besteht.

E. 2

2.1 Gemäss Art. 29 Abs. 3 der Bundesverfassung (BV; SR 101) hat jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und deren Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint, Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege. Falls es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, hat sie ausserdem Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand. Beim Anspruch gemäss Art. 29 Abs. 3 BV handelt es sich um einen "eigentlichen Pfeiler des Rechtsstaates" (BGE 132 I 214 E. 8.2).

2.1.1 Ob eine unentgeltliche Rechtsverbeiständung sachlich notwendig ist, beurteilt sich nach den konkreten Umständen des Einzelfalls. Die Rechtsnatur des Verfahrens ist ohne Belang. Grundsätzlich fällt die unentgeltliche Rechtsverbeiständung für jedes staatliche Verfahren in Betracht, in das die gesuchstellende Person einbezogen wird oder das zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist (BGE 128 I 227 E. 2.3 mit Hinweisen). Die bedürftige Partei hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtsverbeiständung, wenn ihre Interessen in schwerwiegender Weise betroffen sind und der Fall in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten bietet, die den Beizug eines Rechtsvertreters oder einer Rechtsvertreterin erforderlich machen. Droht das in Frage stehende Verfahren besonders stark in die Rechtsposition der betroffenen Person einzugreifen, ist die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands grundsätzlich geboten (siehe hierzu die bei Jörg Paul Müller/Markus Schefer, Grundrechte in der Schweiz, 4. Auflage, Bern 2008, aufgeführte Rechtsprechung auf S. 904, Fn 80, sowie Urteile des Bundesgerichts vom 16. April 2013, 8C_140/2013, E. 3.1, und vom 29. März 2010, 8C_172/2010, E. 3), sonst nur dann, wenn zur relativen Schwere des Falls besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten hinzukommen, denen die gesuchstellende Person auf sich alleine gestellt nicht gewachsen wäre (zum Ganzen BGE 130 I 180 E. 2.2; vgl. auch BGE 125 V 36 E. 4b).

2.1.2 Die sachliche Notwendigkeit wird nicht allein dadurch ausgeschlossen, dass das in Frage stehende Verfahren von der

Offizialmaxime oder dem Untersuchungsgrundsatz beherrscht wird, die Behörde also gehalten ist, an der Ermittlung des rechtserheblichen Sachverhalts mitzuwirken (BGE 125 V 36 E. 4b mit Hinweisen). Denn das sachgerechte Anlegen eines jeden Verfahrens und dessen richtige Leitung erfordern von der Behörde eine umfassende Kenntnis der einschlägigen Rechtsfragen, geht es doch darum, die rechtserheblichen tatsächlichen Umstände einfließen zu lassen. Die Erfahrung zeigt, dass ein schlecht begonnenes Verfahren später nur sehr schwer in die richtige Bahn zu bringen ist. Abgesehen davon, dass die Untersuchungsmaxime allfällige Fehlleistungen der Behörde nicht zu verhindern vermag, ist zu bedenken, dass sie nicht unbegrenzt ist. Sie verpflichtet die Behörde zwar, von sich aus alle Elemente in Betracht zu ziehen, die entscheidungswesentlich sind, und unabhängig von den Anträgen der Parteien Beweise zu erheben. Diese Pflicht entbindet die Beteiligten indessen nicht davon, durch Hinweise zum Sachverhalt oder Bezeichnung von Beweisen am Verfahren mitzuwirken (so BGE 130 I 183 f. E. 3.2 mit Hinweisen). Die Offizialmaxime rechtfertigt es jedoch, an die Voraussetzungen, unter denen eine Rechtsverbeiständung sachlich geboten ist, einen strengen Massstab anzulegen (BGE 125 V 36 E. 4b mit Hinweisen). Trotz dieses strengen Massstabs betonte das damalige Eidgenössische Versicherungsgericht (EVG; seit 1. Januar 2007: Sozialrechtliche Abteilungen des Bundesgerichts), die Kernfunktion der unentgeltlichen Rechtsverbeiständung verlange, der bedürftigen gesuchstellenden Person die zweckdienliche Wahrung ihrer Ansprüche auch im Verwaltungsverfahren der Sozialversicherung unter den durch die Rechtsprechung geschaffenen, vorstehend umschriebenen Voraussetzungen zu ermöglichen (BGE 125 V 36 E. 3c). 2.2 Die in BGE 125 V 32 begründete Rechtsprechung (strengerer Massstab bei Verfahren mit Offizialmaxime) mündete im Gesetzgebungsverfahren in Art. 37 Abs. 4 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1), wie aus den Materialien hervorgeht (AB 2000 S 181; vgl. BGE 132 V 201 E. 4.1 und 5.1.3 mit Hinweisen). Danach wird der gesuchstellenden Person ein unentgeltlicher Rechtsbeistand bewilligt, wo die Verhältnisse es erfordern. Unter Berücksichtigung der damaligen Rechtsprechung zur unentgeltlichen Rechtsverbeiständung im Sozialversicherungsverfahren (vgl. Bericht der Kommission des Nationalrats für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 26. März 1999, S. 73) wurde bewusst eine im Vergleich zu den Anforderungen an die Verfahrensregeln vor dem kantonalen Versicherungsgericht (Art. 61 lit. f Satz 2 ATSG: "Wo die Verhältnisse es rechtfertigen") leicht abweichende, an strengere Voraussetzungen geknüpfte Formulierung gewählt (BGE 132 V 204 E. 5.1.3 mit Hinweis). Eine über die damalige Rechtsprechung hinausgehende Erschwernis wurde mit Art. 37 Abs. 4 ATSG nicht bezweckt (vgl. Bericht der Kommission des Nationalrates für soziale Sicherheit zur parlamentarischen Initiative Sozialversicherungsrecht vom 26. März 1999, S. 73: "Diese strengen Voraussetzungen finden ihren Niederschlag in der Formulierung, dass nur dann ein unentgeltlicher Rechtsbeistand bewilligt wird, wenn die Verhältnisse es erfordern."). Den höheren Anforderungen im Verwaltungsverfahren soll insofern Rechnung getragen werden, als die Erforderlichkeit der Vertretung eingehend zu prüfen ist. Dabei wird auf die Schwierigkeit des Falls und auf die Verfahrensphase abgestellt (BB1 1999 4595; vgl. auch BGE 132 V 201). Hervorzuheben ist, dass damit nicht eine besondere Strenge im Vergleich zum übrigen Verwaltungsverfahren, wo die Offizialmaxime gilt, sondern zur Verwaltungsgerichtsbarkeit angestrebt wurde. Ferner ist aus teleologischer Sicht bei der Prüfungsstrenge im Auge zu behalten, dass Art. 37 Abs. 4 ATSG keine IV-rentenspezifische Bestimmung ist, sondern sein Geltungsbereich vor allem

auch Verwaltungsverfahren erfasst, wo geringfügige Leistungsentscheide (Sachleistungen, Beitragsstreitigkeiten, usw.) zu treffen sind. 2.3 Die Einordnung von Art. 37 Abs. 4 ATSG im Gesetzesabschnitt "Sozialversicherungsverfahren" verdeutlicht in systematischer Hinsicht, dass der Anspruch auf unentgeltliche Vertretung im gesamten Verwaltungsverfahren bestehen kann. Dies ergibt sich auch aus den Gesetzesmaterialien; auf einen Einschub einer zeitlichen Grenze wurde bewusst verzichtet (Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 2. Auflage, Zürich 2009, Rz 20 zu Art. 37).

E. 3

Zwischen den Parteien besteht eine unterschiedliche Auffassung hinsichtlich der Frage, ob eine unentgeltliche Rechtsverteidigung im vorliegend zu beurteilenden Verwaltungsverfahren aufgrund der Verhältnisse erforderlich ist. Dabei ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer über keine Rechtskenntnisse verfügt. 3.1 Vorliegend fällt ins Gewicht, dass es im fraglichen Verwaltungsverfahren um ein gestützt auf lit. a Abs. 1 der Schlussbestimmungen zur Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) vom 18. März 2011 angehobenes Revisionsverfahren geht, bei der eine Herabsetzung bzw. Aufhebung der bisherigen Rentenleistungen der Invalidenversicherung und damit ein (teilweiser) Verlust der (formell rechtskräftig zugesprochenen) finanziellen Existenzgrundlage drohen. Das angehobene Revisionsverfahren greift damit besonders stark in die Rechtsposition des Beschwerdeführers ein. Zu beurteilen ist kein Gesuch um die Ausrichtung einer Versicherungsleistung. Im Vergleich zum gesamten sozialversicherungsrechtlichen Leistungsspektrum geht es zudem vorliegend um die wohl bedeutendste Leistung, nämlich die langfristige finanzielle Ersatzleistung für einen krankheitsbedingten Verlust der Erwerbsfähigkeit. Ein weniger schwerer Eingriff in die Rechtsposition des Beschwerdeführers als eine Herabsetzung bzw. Aufhebung einer Rentenleistung und des damit verbundenen Entzugs der finanziellen Existenzgrundlage tritt im Sozialversicherungsrecht kaum auf. Allein schon angesichts der besonderen Schwere des drohenden Eingriffs in die Rechtsposition ist die sachliche Notwendigkeit gemäss Art. 37 Abs. 4 ATSG vorliegend zu bejahen, ohne dass es darauf ankommt, ob der Fall besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten stellt (vgl. Müller/Schefer, a.a.O., S. 904 mit Hinweisen; siehe auch der Art. 37 Abs. 4 ATSG zugrunde liegende BGE 125 V 36 E. 4b sowie BGE 130 I 180 E. 2.2). 3.2 Selbst wenn im Übrigen nicht von einem besonders starken, sondern einem weniger schweren Eingriff ausgegangen würde, so wäre zu beachten, dass vorliegend besondere tatsächliche und rechtliche Schwierigkeiten bestehen, die eine Rechtsverteidigung erforderlich machen, wie sich aus nachfolgenden Erwägungen ergibt. 3.2.1 Wie bereits erwähnt, geht es vorliegend nicht um eine erstmalige Leistungszusprache, sondern um eine Revision gestützt auf lit. a Abs. 1 der Schlussbestimmungen zur Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) vom 18. März 2011 (vgl. vorstehende E. 3.1). Hinzu kommt, dass diese Bestimmung erst seit 1. Januar 2012 in Kraft steht und es noch keine gefestigte Rechtsprechung zum Umgang mit der entsprechenden Bestimmung gibt, insbesondere auch mit Blick auf eine allfällige Wiedereingliederung gemäss lit. a Abs. 2 der Schlussbestimmungen, die bereits im Rentenrevisionsverfahren von Bedeutung ist. Nebst den hohen rechtlichen Anforderungen sind in einem entsprechenden Revisionsverfahren auch komplexe tatsächliche Gesichtspunkte zu beurteilen, wie etwa Tatbestandsmässigkeit des Beschwerdebilds ("pathogenetisch-ätiologisch unklares syndromales Beschwerdebild ohne nachweisbare organische Grundlage") sowie die Foersterkriterien. Bereits

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.